

Kleine Anfrage

des Abgeordneten K u s c h e l (Die Linke.)

Nachhaltige und zumutbare ehrenamtliche Tätigkeit der Kreistage

Das Landesverfassungsgericht in Mecklenburg-Vorpommern hat am 26. Juli 2007 Leitsätze für die Anforderungen an Landkreise formuliert. Es ist davon auszugehen, dass diese Leitsätze auch in Thüringen Beachtung finden.

Nach Auffassung des Gerichts müssen Landkreise so gestaltet sein, dass es ihren Bürgern möglich ist, nachhaltig und zumutbar ehrenamtliche Tätigkeit im Kreistag und seinen Ausschüssen zu entfalten. Diese ehrenamtliche Arbeit im Kreistag könnte bei einer erheblichen Flächenausdehnung eines Landkreises zum Beispiel durch längere Fahrtzeiten erschwert werden. Zudem müssen die Landkreise noch überschaubar sein, d. h. die Kreistagsmitglieder müssen sich auch über die Verhältnisse in entfernteren Bereichen des jeweiligen Kreises zumutbar eigene Kenntnisse verschaffen können.

Bereits jetzt seien Freiberufler und Selbständige wegen der beruflichen Belastung in den Kreistagen unterrepräsentiert. Diese Entwicklung würde sich bei größeren Landkreisen verstetigen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie begründet die Landesregierung, dass die Grundsätze der Entscheidung des Verfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommerns zur dort geplanten Kreisgebietsreform auch für Thüringen von Bedeutung sind? Welche Grundsätze betrifft dies nach Ansicht der Landesregierung mit welcher Begründung im Einzelnen?
2. Welchen Widerspruch erkennt die Landesregierung in der Regelung der Thüringer Kommunalordnung, wonach das einzelne Kreistagsmitglied kein Informations- und Akteneinsichtsrecht hat (vgl. § 101 Abs. 3 ThürKO), andererseits aber gefordert wird, dass jedes Kreistagsmitglied zumutbar im ehrenamtlichen Status über alle Verhältnisse im Landkreis informiert sein soll?
3. Welche Aufgaben muss in Thüringen ein Landkreis im übertragenen Wirkungskreis erfüllen und welche Einflussmöglichkeiten hat dabei das ehrenamtliche Kreistagsmitglied (bitte Einzelaufstellung nach Aufgaben)? Welchen Widerspruch erkennt die Landesregierung in der Regelung der Thüringer Kommunalordnung, wonach das einzelne Kreistagsmitglied kein Informations- und Akteneinsichtsrecht für den übertragenen Wirkungskreis hat, andererseits aber gefordert wird, dass jedes Kreistagsmitglied zumutbar im ehrenamtlichen Status über alle Verhältnisse im Landkreis informiert sein soll?
4. Welche Aufgaben muss in Thüringen ein Landkreis im eigenen Wirkungskreis pflichtig erfüllen und welche Einflussmöglichkeiten hat dabei das ehrenamtliche Kreistagsmitglied (bitte Einzelaufstellung nach Aufgaben)?
5. Welche Aufgaben kann in Thüringen ein Landkreis im eigenen Wirkungskreis freiwillig, auch unter Beachtung der nicht gegebenen Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion, erfüllen (bitte Einzelaufstellung der Aufgaben)?

6. Welche Berufs- und Bevölkerungsgruppen sind nach Kenntnisstand der Landesregierung aus welchen Gründen in den 17 Kreistagen in Thüringen unterrepräsentiert? Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für geboten, dieser Unterrepräsentation entgegenzuwirken? Wie werden diese Maßnahmen begründet?
7. Welche Informationen hat die Landesregierung über den gegenwärtigen durchschnittlichen zeitlichen Aufwand im Monat zur Mandatswahrnehmung in den 17 Kreistagen in Thüringen? In welchem Zusammenhang steht dabei die Fläche eines Landkreises zum durchschnittlichen zeitlichen Aufwand der Kreistagsmitglieder? Sollten keine derartigen Basisdaten zur Verfügung stehen: Hält es die Landesregierung für geboten, eine derartige Datenerhebung zu veranlassen, um dadurch zur Aufklärung des Spannungsverhältnisses zwischen Verwaltungseffizienz und demokratischer Mitgestaltung über ehrenamtliche Kreistagsarbeit beizutragen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Kuschel